

Am Rheine besteht eine Einrichtung, deren Zweckmäßigkeit sich in einem Zeitraume von vier Jahrzehnten bewährt hat. Es sind dies die Handelsgerichte, wenn man will auch Schiedsgerichte zur Schlichtung von Streitigkeiten, die unter Handelsleuten entstanden sind*) Ihre Befugniß erstreckt sich weiter, als die der Civilgerichte, da die Handelsgerichte ihre Urtheile unter dem Nachtheile der körperlichen Verhaftung vollstreckbar erklären können. Der Gesetzgeber hat diese große Gewalt lediglich in die Hände einiger Kaufleute gelegt, welche das Vertrauen ihrer Standesgenossen zu diesem Amte zeitweise beruft**). Kein Jurist ist Beisitzer dieser Gerichte, noch nimmt er an den Beratungen Theil. Und dennoch geschieht es äußerst selten, daß bei Berufungen an ein höheres Gericht, den Appellationsgerichtshof zu Köln, die Urtheile der Handelsgerichte umgestoßen werden.

Diese sichere, schnelle und volksthümliche Handhabung des Gesetzes verdankt der rheinische Kaufmann lediglich der Kürze und Klarheit seiner Gesetzbücher. Eine mehrjährige Erfahrung hat mir die Ueberzeugung verschafft, daß die Kenntniß einer geringen Anzahl von Bestimmungen desselben zur Beurtheilung der meisten kaufmännischen Streitfragen ausreicht. Das rheinische Gesetzbuch stellt nicht etwa mögliche Rechtsfälle, sondern einfache Rechtsgrundsätze auf, und gewährt deshalb dem Richter gebührenden Raum zur Anwendung seines eigenen Verstandes. Es begünstigt in Beziehung auf Handelsfachen das persönliche Erscheinen der Parteien vor Gericht, und geht von dem Grundsatz aus, daß jeder Kaufmann am Besten befähigt sei, seine Streitsache selbst dem Richter vorzulegen***).

Welches Gesetzbuch soll nun das Thüringische Schiedsgericht bei seinen Urtheilen zum Grunde legen? Etwa das preussische Landrecht oder das weimarsche oder gothaer?

*) Art. 1. des rheinischen Handelsgesetzbuches. Handelsleute sind diejenigen, welche Handelsgeschäfte treiben und daraus ihr gewöhnliches Gewerbe machen.

Art. 631. Die Handelsgerichte erkennen: 1) über alle Streitigkeiten, welche sich auf Verpflichtungen und Vereinbarungen unter Handeltreibenden, Kaufleuten und Wechslern beziehen; — 2) zwischen allen Personen, über Streitigkeiten, welche sich auf Handelsgeschäfte beziehen.

**) Art. 618. Die Mitglieder der Handelsgerichte werden in einer Versammlung gewählt, die aus den Notabeln der Handelsleute und hauptsächlich aus den Chefs der ältesten und wegen ihrer Rechtschaffenheit, Ordnungsliebe und soliden Geistes am meisten empfehlungswürdigen Häuser zusammengesetzt ist.

Art. 620. Jeder Handelsmann kann zum Richter oder zum Ergänzungsrichter ernannt werden, wenn er dreißig Jahre alt ist, und seit fünf Jahren mit Ehre und Auszeichnung Handel treibt. Der Präsident muß vierzig Jahre alt sein, und kann nur aus den ehemaligen Richtern, diejenigen, welche bei den gegenwärtig bestehenden Gerichten fungirt haben, und selbst die ehemaligen Handelsrichter mit einbegriffen, gewählt werden.

Art. 623. Der Präsident und die Richter können nicht länger als zwei Jahre in ihrem Amte bleiben, und nicht eher, als nach dem Zwischenraume eines Jahres wieder gewählt werden.

***) Art. 627. Die amtliche Mitwirkung der Anwälte ist bei den Handelsgerichten untersagt; niemand kann bei diesen Gerichten für eine Partei das Wort führen, wenn nicht die Partei, in der Anwesenheit gegenwärtig, ihn dazu ermächtigt, oder wenn er nicht mit einer Spezialvollmacht versehen ist.

Es läßt sich darauf erwiedern, daß die Fälle, welche die Schiedsgerichte zu entscheiden haben werden, mit seltenen Ausnahmen ebenso gut und besser noch nach den Gesetzen des natürlichen Rechtes, das in der Brust jedes redlichen Mannes wohnt, als nach den geschriebenen Rechtsbüchern beurtheilt werden können. Ich selbst bekenne, daß mir das Rechtsbewußtsein, welches in Frommann, Erhard oder anderen Männern ihrer Art lebt, jedes geschriebene Gesetz aufwiegt. Man kann aber nicht verlangen, daß Jeder diese Ueberzeugung theile, und die Schiedsrichter selbst werden häufig in den Fall kommen, ein bestimmtes Gesetzbuch ihren Entscheidungen zu Grunde legen zu müssen. Ich setze nämlich voraus, daß sie auch Fragen zu beurtheilen haben werden, die nicht auf der Oberfläche des buchhändlerischen Verkehrs schwimmen, die vielmehr tiefer in das Privatrecht eingreifen, wie dies z. B. bei dem ersten Fall in Stuttgart geschah.

Dem Schiedsgericht wird ohne ein bestimmtes Gesetzbuch der Boden unter den Füßen schwinden. Das Verständniß und die Anwendungskunst der Gesetzbücher, welche in den Landen des thüringischen Kreisvereins zu Recht bestehen, erfordern, abgesehen davon, daß man sich erst über ein bestimmtes vereinigen müßte, was leicht zu mancherlei Erörterungen führen könnte, sicherlich zeitraubende Studien. Mancher wird denken, das ist nicht unsere, das ist Sache des beisitzenden Juristen. Dadurch wird diesem aber ein so gewaltiger Einfluß eingeräumt, daß das Schiedsgericht leicht zur Form werden kann. Selbst dem unbefangenen und verständigsten Laien wird es schwer, sich diesem Einflusse da, wo für ihn die nähere Kenntniß der gesetzlichen Bestimmungen eine unbekannte Größe zu sein pflegt, zu entziehen.

Das rheinische Handelsgesetzbuch ist kurz, klar und bestimmt. Kein anderes wird sich, in Verbindung mit den bezüglichen Artikeln des bürgerlichen Gesetzbuches und des preussischen Nachdruckgesetzes vom 11. Juni 1837, besser als Grundlage für die buchhändlerischen Schiedsgerichte eignen. Kein anderes gestattet eine so freie Bewegung und eine solche Unabhängigkeit von dem zünftigen Rechtsgelehrten. Es ist darauf berechnet, ohne diesen gehandhabt zu werden.

Mir scheint daher, daß ein wesentlicher Fortschritt zur Bildung der Schiedsgerichte in der Annahme dieses Gesetzbuches liegt. Artikel 1 der in No. 94 des Börsenblattes abgedruckten Verpflichtung bedarf nur des Zusatzes, daß die Bestimmungen des rheinischen Handelsgesetzbuches bei den Urtheilen der Schiedsgerichte maßgebend seien. Kein Gesetz kann Privatleuten verbieten, sich zu vereinigen und unter sich zu verpflichten, daß bei Streitigkeiten auf ein bestimmtes Gesetzbuch gefußt werden solle.

Je unabhängiger wir unsere eigenen Angelegenheiten zu ordnen wissen, um so sicherer stehen wir. Was dem rheinischen Kaufmann möglich ist, die Handhabung des Gesetzes in kaufmännischen Dingen ohne Mitwirkung eines Juristen, das wird dem Kaufmanne in Schwaben oder Thüringen nicht schwer werden, besonders wenn der Buchhandel die Grenze ist, innerhalb welcher die Wirksamkeit der Schiedsgerichte sich bewegen soll.